Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 36 (1920)

Heft: 52

Artikel: Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss vom 18. Februar 1921

betreffend die Beschränkung der Einfuhr

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581215

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Urteil des Preisgerichtes haben sich die Mitglieder voll und ganz mit dem Borgehen der Behörden sowohl, als mit dem Entscheid der Experten einverstanden erklärt. Biele der eingegangenen Projekte leiden an dem Mangel, daß sich ihre Berfaffer mit der Tatfache nicht abfinden konnten, daß doch laut Programm die Behörden nicht eine Neubaute an die Stelle des Werkgebäudes zu erstellen wünschen, sondern daß sie das Vorhandene durch eine Umbaute möglichft rationell den heutigen Berhalt= niffen entsprechend, und ohne große Roften verwerten möchten. Die zwei prämierten Brojekte haben biefe Aufgabe trefflich gelöft. Rach entsprechender Ausarbeitung bes Ausführungsprojettes wird die Gemeinde vier große Räume erhalten, welche gegenwärtig fehr notwendig find, sei es für Schulzimmer oder eventuell auch für Bureaux.

Bollziehungsverordnung zum Bundesbeschluß vom 18. Februar 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr.

(Bom 14. März 1921.)

Art. 1. Das Bolkswirtschaftsbepartement wird mit der Brufung der Gesuche um Anordnung von Maßnahmen betreffend Beschränkung der Wareneinfuhr beauftragt. Es ftellt bem Bundesrat feine Untrage nach Anhörung einer Kommiffion, in der die wichtigften Birtschaftsgruppen vertreten sind.

Der Bundesrat bezeichnet die Warengattungen und soweit möglich auch die Bollpositionen, deren Ginfuhr eingeschränkt wird. Das Bolkswirtschaftsbepartement wird ermächtigt, wenn nötig innerhalb ber vom Bundesrat

bestimmten Warengattungen weitere Zollpositionen in die Einfuhrbeschränfung einzubeziehen.

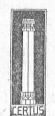
Urt. 3. Das Volkswirtschaftsdepartement ift ermächtigt, allgemeine ober für den einzelnen Fall gultige Ginfuhrbewilligungen zu erteilen.

Art. 4. Die für Einfuhrbewilligungen zu entrichtende Gebühr beträgt 2-6% vom Warenwert, mindeftens aber Fr. 2 pro Bewilligung.

Das Bolkswirtschaftsdepartement fest innerhalb diefer Grenzen die Gebühren für die einzelnen Warenkategorien

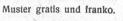
Urt. 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesbeschluffes vom 18. Februar 1921, gegen Anordnungen des Bundesrates oder gegen Verfügungen und sonstige Vollzugsmaßnahmen des Volkswirtschaftsbeparte-

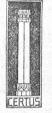
unübertroffen für Hart- u. Weichholz, Leder, Linoleum, sowie fast alle Materialien. - Ein Versuch überzeugt.



Kaltleime, Pflanzenleime, Couvert-u. Etikettenleime Malerleime und Tapetenkleister, Schuhleime und Kleister, Linoleum-Kitte, Appretur- und Schlichte-

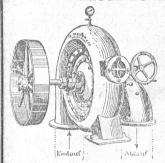
Präparate.





Kaltleim-Fabrik O. MESSMER, BASEI

O. Meyer & Cie., Solothurn Maschinenfabrik für



Francis-

Spiralturbine Hochdruckturbinen

für elektr. Beleuchtungen.

Turbinen-Anlagen von uns in letzter Zeit ausgeführt:

Burrus Tabakfabrik Boncourt, Schwarz-Weberei Bellach, Schild frères Grenchen, Tuchfabrik Langendorf, Gerber Gerberei Langnau, Girard frères Grenchen, Elektra Ramiswil, In folg, Sägen: Bohrer Laufen, Henzi Attisholz, Greder Münster, Burgheer Moos-Wikon, Gauch Bettwil, Burkart Matzendorf, Jermann

Zwingen.

In folg. Mühlen: Schneider Bätterkinden. Gemeinde St-Blaise. Vallat Beurnevésin. Schwarb füken. Sallin Villaz St. Pierre. Häfelfinger Diegten. Gerber Biglen.

ments und des Zolldepartements werden gemäß Art. 4 des obigen Bundesbeschluffes mit Buße bis auf Fr. 10,000 oder Gefängnis bis auf 12 Monate bestraft. Die beiden Strafen fonnen verbunden werden.

Art. 6. Die gegenwärtige Bollziehungsverordnung tritt sofort in Kraft.

Beschränkung der Einfuhr.

(Bundesratsbeschluß vom 14. März 1921.)

Art. 1. Bis auf weiteres wird die Einfuhr folgender Warengattungen von der Einholung einer Bewilligung abhängig gemacht:

1. Rufer: und Rublerwaren - Bolltarifnummer 256a/c. 2. Korbmöbel und Korbflechterwaren Bolltarifnum= mern 278/280; 512/515. 3. Erzeugnisse der Papierund Pappenindustrie — Zolltarisnummern 292/295; 299 301; 303/310; 312/317; 326/327; 330 333; 355; 338a/b; 339; 340a/b; aus 641: Dachpappen. 4. Glasflaschen — aus Zolltarifnummern 691/693. 5. Eisen-möbel — Zolltarifnummern 783 b und 784 b 6. Blechbosen -- Bolltarifnummer 789 a.

Urt. 2. Der gegenwärtige Beschluß tritt am 18. März 1921 in Kraft. Das Bolkswirtschaftsdepartement und das Bolldepartement find mit feinem Bollzuge beauftragt. Die Behandlung der Einfuhrgesuche wird der Sektion für Ein- und Ausfuhr des eidg. Vollswirtschaftsdepartementes übertragen.

Der Bundesratsbeschluß vom 14. Marz führt die Barengattungen und Bolltarifnummern auf, für welche | an ber Muftermeffe zu beteiligen, tropbem die meiften

fünftig die Einholung einer Einfuhrbewilligung gefordert wird. Eine amtliche Mitteilung vom 15. März führt dazu aus, daß die begutachtende Rommiffion, auf deren Unträgen der genannte Beschluß basiert, nach genauer Brufung der in Frage kommenden Berhaltniffe den Gindruck erhielt, die genannten Erwerbszweige seien durch die gegenwärtige Valutaeinfuhr in ihrer Existenzfähigkeit gefährdet und ein sofortiger Schutz erweise sich als notwendig. Die Kommission glaubte, daß Einsuhrbes schränkungen imstande seien, den betreffenden Produktionszweigen die nötige Erleichterung zu bringen und der Arbeitslosigkeit zu steuern. Sie schenkte auch der Preis-frage ihre ganze Aufmerksamkeit. Auf die Fabrikate der Bapierbranche findet mit dem Infrafttreten der Einfuhrbeschränkung über die Preisermäßigung von 20-30% vom letzten Dezember hinaus ein weiterer Preisabschlag von 10% Anwendung; dies mit Ausnahme des Zeitungsbruckpapiers, beffen Preis erft vor gang furger Beit durch gegenseitige übereinkunft zwischen den Fabrikanten und dem Berleger-Berein von Fr. 88 auf Fr. 81 mit 2% Sfonto ermäßigt wurde, nachdem im Dezember eine Reduktion von Fr. 98 auf Fr. 88 eingetreten war. Auch in den übrigen genannten Branchen hat vor gang furzer Zeit ein Preisabschlag stattgefunden. Kommission und Bundesrat werden der Preisfrage die ihr gebührende Aufmertfamkeit schenken und bei allen geschützten Produktionszweigen auf einen Preisabbau bringen, wenn immer die Berhältniffe dies gestatten. Auf alle Fälle soll ausgeschloffen fein, daß der Erlaß von Ginfuhrbeschränkungen in irgend einem Produktionszweig eine Preiserhöhung zur Folge hat.

Die Einfuhrbeschränkung für die erwähnten Waren trat am 18. März in Kraft. Die Behandlung der Gesuche wird der Sektion für Ein- und Ausfuhr des Volkswirtschaftsdepartementes übertragen (Bern, Bubenbergplat 11), welcher die Gesuche vom Empfänger der Ware

einzureichen sind.

Die Schweizer Muftermesse in Basel.

(Bon Regierungsrat Dr. Memmer, Bafel)

Die 5. Schweizer Mustermesse, die vom 16.—26. April in Bafel stattfinden wird, verspricht sich würdig an ihre vier Borgangerinnen anzureihen. Sie wird wie diese dem Besucher ein getreues Spiegelbild der hohen Entwicklung der schweizerischen Industrie und des schweizerischen Handwerks und Gewerbes zeigen.

Die schwere wirtschaftliche Krise, unter welcher unser Land gegenwärtig leidet, hat zwar auch die Mustermesse nicht verschont. Eine, wenn auch nicht fehr große Unzahl von Firmen derjenigen Branchen, die ausschließlich oder doch vorzugsweise für den Export arbeiten, hat sich leider nicht dazu entschließen konnen, sich dieses Jahr

Winterthur, Willingerstr. Johann Graber, Eisenkonstruktionswerkstätte,

Patentierte Zementrohrformen-Verschlüsse.

Spezialartikel: Formen für alle Betriebe.

Spezialmaschinen für Mauersteine, Hohlblöcke usw.

Eisen-Konstruktionen jeder Art.

8811